

Satzung

der

EASY SOFTWARE AG

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma

Die Gesellschaft führt die Firma EASY SOFTWARE AG.

§ 2 - Sitz

Sie hat ihren Sitz in Mülheim a. d. Ruhr.

§ 3 - Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumenten-Management Systeme.
- 2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern. Sie darf zur Erfüllung dieses Zwecks auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und Unternehmensverträge abschließen.

§ 4 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen ein anderes Gesellschaftspflichtblatt bestimmen.

§ 5 - Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II Grundkapital und Aktien

§ 7 – Grundkapital

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.442.039,00 (in Worten: sechs Millionen vierhundertzweiundvierzigtausend-neununddreißig Euro). Es ist eingeteilt in 6.442.039,00, auf den Namen lautende Stückaktien.
- 2) Die Aktien lauten auf den Namen.
- 3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien im Jahr der Kapitalerhöhung abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

§ 7 a - Genehmigtes Kapital

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 27. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 (in Worten: einmilliondreihundertfünfzigtausend-siebenhundertfünfzig Euro) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I). Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

- 2) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- 3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 7 b - Genehmigtes Kapital 2014

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 7. August 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 311.711,00 (in Worten: dreihundertelftausendsiebenhundertelf Euro) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

- 2) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- 3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 7c - Bedingtes Kapital 2019

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 6. August 2019 bis zum 31. August 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren

Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der §§ 7 und 7c der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.

§ 8 - Urkunden

Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Abschnitt III

A. Hauptversammlung Verfassung

§ 9 – Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einladung bezeichneten Stelle unter der hierfür mitgeteilten Adresse in Textform anmelden und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.

§ 10 - Turnus der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden, und zwar innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres. Darüber hinaus ist die Hauptversammlung, abgesehen von den Fällen, in denen dies das Gesetz oder diese Satzung bestimmen, dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Aktiengesellschaft erfordert.

§ 11 - Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

§ 12 - Einberufung

Für die Einberufung der Hauptversammlung gilt die gesetzliche Frist.

§ 13 - Durchführung der Hauptversammlung

- 1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; im Fall der Verhinderung bestimmt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- 2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammen-

genommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt darüber hinaus das Abstimmungsverfahren und kann, soweit gesetzlich zulässig, eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Abstimmungsgegenstände bestimmen und/oder über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

- 3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen.

B. Aufsichtsrat

§ 14

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 3) Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
- 4) Die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats während der laufenden Amtszeit bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft; sie ist auch ohne Einhal-

tung einer Frist und ohne Angaben von Gründen wirksam.

§ 15

- 1) Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- 2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

§ 16

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- 2) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, der die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

§ 17

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen bzw. zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert worden sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 2) Besteht der Aufsichtsrat aus nur drei Mitgliedern, so müssen alle drei Mitglieder teilnehmen. Der Teilnahme steht eine schriftliche Stimmabgabe gleich.
- 3) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 18

(gestrichen)

§ 19

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 20

- 1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, einzelnen Mitgliedern seine Befugnisse übertragen. Er ist auch befugt, mit der besonderen fortlaufenden Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen.
- 2) Die Befugnisse der Ausschüsse sowie der Beauftragten sind jederzeit widerruflich.

§ 21

Ausfertigungen von Beschlüssen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse unterzeichnet der Vorsitzende.

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro jährlich.
- 2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat Anspruch auf das 2,5-fache, sein Stellvertreter hat Anspruch auf das 1,75-fache der einem Aufsichtsratsmitglied gemäß Absatz 1 zustehenden Vergütung.
- 3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 1.500,00 je Sitzung.
- 4) Umsatzsteuern, die auf die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Bezüge entfallen, übernimmt die Gesellschaft.

- 5) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt zeitanteilig für die jeweilige Amtszeit. Dies gilt entsprechend auch für Ersatzmitglieder.

§ 22

Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einer Mehrheit von 75 % des Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

C. Vorstand

§ 23

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person; im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestimmt die Mitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen.

§ 24

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses vertreten; sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird sie durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes ermächtigen, die Gesellschaft alleine zu vertreten, und generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien.

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Wunsch des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 26

Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.

Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Abschnitt IV

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

§ 27

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 28 - Rücklagen

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, dann ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vorweg jedoch sind Zuweisungen zu gesetzlichen Rücklagen und Verlustvorträge abzuziehen.

Abschnitt V

Weitere Bestimmungen

§ 29 - Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nicht Näheres bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 - Salvatorische Klausel

Sollte eine der Satzungsbestimmungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen bestehen. Die Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst nahekom-

mende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.

Stand: 06.08.2019 nach HV-Beschluss